



Bern, 8. Dezember 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **5. April 2024**.

Das 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hat zum Zweck, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, sowie die Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft zu verbessern. Es sieht heute Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Bauten und Anlagen, der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs sowie von Dienstleistungen des Bundes und – in beschränktem Rahmen – von Dienstleistungen Privater vor, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Gerade in den im Alltag von Menschen mit Behinderungen zentralen Bereichen Arbeit und Zugang und Inanspruchnahme von Dienstleistungen greift das BehiG heute nicht, und auch die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung im Privat- bzw. im Arbeitsrecht entfalten in dieser Hinsicht kaum Wirkung.

Die Vorlage sieht daher für private Arbeitsverhältnisse sowie für private Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ein ausdrückliches Verbot der direkten und der indirekten Diskriminierung vor. Arbeitgebende und Dienstleistungserbringende werden in diesem Rahmen zudem verpflichtet, aktiv zum Abbau von Benachteiligungen beizutragen. In dieser Hinsicht führt der Vorentwurf eine Verpflichtung ein, angemessene Vorkehrungen zum Abbau von Benachteiligungen vorzunehmen. Angemessene Vorkehrungen setzen an der konkreten Situation an und verlangen, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die unter den gegebenen Umständen geeignet sind, eine Benachteiligung zu verringern und die keine unzumutbare Belastung für die Verpflichteten darstellen. In prozessualer Hinsicht wird der Schutz vor Diskriminierung vor allem auf der Ebene der Rechtsfolgen gestärkt; so ist vorgesehen, dass



ein Anspruch auf die Beseitigung einer Benachteiligung bzw. die Vornahme einer angemessenen Vorkehrung besteht. Weitere sind Erleichterungen bei der Beweislast sowie bei den Verfahrenskosten vorgesehen.

Neben der Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung in den genannten Bereichen regelt der Entwurf auch die Anerkennung der Gebärdensprache und die Förderung der Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Personen, wie es die Motion 22.3373 «Anerkennung der Gebärdensprache durch ein Gebärdensprachgesetz» verlangt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ebgb@gs-edi.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Andreas Rieder (Tel. 058 46 383 94) und Frau Sofia Balzaretto (Tel. 058 461 16 31) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundespräsident